

**Beschlussempfehlungen und Berichte  
des Petitionsausschusses  
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

- |    |         |   |    |         |                  |    |
|----|---------|---|----|---------|------------------|----|
| 1. | 16/5593 | Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht) SM | 2. | 16/2238 | Gesundheitswesen | SM |
|----|---------|---|----|---------|------------------|----|

## 1. Petition 16/5593 betr. Bußgeldsache

### I. Gegenstand der Petition

Die Eltern des Petenten setzen sich für ihren Sohn ein und haben hierzu am 22. April 2021 eine Online-Petition zu einem Bußgeldbescheid auf Grundlage der Corona-Verordnung eingereicht. Ziele dieser Petition sollen sein:

- die Anerkennung des rechtzeitigen Eingangs des „Widerspruchs“ (richtig: Einspruch) vom 8. Mai 2020,
- die Aufhebung des Bußgeldbescheids oder alternativ: eine Reduzierung der Bußgeldhöhe.

### II. Sachverhalt

Am Sonntag, 5. April 2020, gegen 20:50 Uhr befanden sich zwei Polizeibeamte auf Streifenfahrt und stellten dabei auf dem Parkplatz einer Halle eine Ansammlung von drei Personen fest. Darunter war auch der Petent. Gemäß den Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung war ein Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis des eigenen Haushalts gestattet und zu anderen Personen im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Daher haben die beiden Polizeibeamten eine Personenkontrolle durchgeführt und dabei einen Verstoß gegen die o. g. Regelung festgestellt. Aus diesem Grund wurde eine Ordnungswidrigkeitsanzeige angefertigt, welche der zuständigen Bußgeldstelle beim zuständigen Landratsamt vorgelegt wurde.

Gegen den Petenten (Sohn der Familie) wurde am 20. April 2020 von der zentralen Bußgeldstelle des Landratsamts ein Bußgeldbescheid erlassen und eine Geldbuße in Höhe von 278,50 Euro festgesetzt.

Gegen diesen Bußgeldbescheid wurde laut der Sachverhaltsschilderung der Mutter des Petenten am 8. Mai 2020 um 20:50 Uhr von ihr Einspruch erhoben, indem sie das Einspruchsschreiben eigenhändig am 8. Mai 2020 um 20:50 Uhr in den Briefkasten des Landratsamts einwarf.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 12. Mai 2020 dem Petenten mitgeteilt, dass es den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid am 9. Mai 2020 und somit nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist erhalten habe. In demselben Schreiben wurde dem Petenten mitgeteilt, dass der Rechtsbehelf nur dann Aussicht auf inhaltliche Prüfung habe, wenn er glaubhaft machen könne, dass der Einspruch unverschuldet nicht rechtzeitig erhoben werden konnte. Hierfür wurde dem Petenten eine Frist von einer Woche nach Zugang des Schreibens gesetzt. Ansonsten werde der Rechtsbehelf kostenpflichtig verworfen.

Am 19. Mai 2020 übersandte die Familie eine E-Mail an das Landratsamt mit Handybildern, die den Ein-

wurf in den Briefkasten des Landratsamts dokumentieren sollten, sowie einen Screenshot als Nachweis, wann die Fotos aufgenommen worden seien. Auf den Fotos ist ein Briefumschlag sichtbar mit einer handschriftlichen Notiz auf der Rückseite: „Einwurf 8. Mai 2020, 20:50 Uhr zur Wahrung der Frist eigenhändig eingeworfen, Briefkasten Landratsamt [...], belegt durch Handyfoto“.

Die daraufhin durchgeführten Nachermittlungen bei der Poststelle des Landratsamtes und die Überprüfung des Fristenbriefkastens haben ergeben, dass der Brief frühestens am Samstag, dem 9. Mai 2020, eingeworfen wurde. Auch wurden der Familie im Nachgang seitens des Landratsamtes der generelle Ablauf beim Landratsamtsbriefkasten am Haupteingang erläutert sowie dass zum Zeitpunkt des Eingangs des Einspruchs keine Störungen vorlagen und der Klappmechanismus am 9. Mai 2020 um 0:00 Uhr ausgelöst wurde. Hausinterne Ermittlungen haben ergeben, dass am 8./9. Mai 2020 keine technische Störung am Briefkasten am Haupteingang des Landratsamtes vorlag. Der Mechanismus des Fristenbriefkastens ist mit einer Klappe ausgestattet, die nachts um 0:00 Uhr fällt, so auch am 8./9. Mai 2020. Diese trennt die eingeworfene Post dann entsprechend dem Einwurfsdatum in zwei Stapel. Diese zwei Stapel sind im Briefkasten optisch getrennt und klar voneinander zu unterscheiden. Der Stapel der unten liegt, wurde bis Mitternacht eingeworfen, der oberliegende Stapel danach. An dem genannten Wochenende erfolgte die Trennung im Briefkasten am Samstag, 9. Mai 2020, um Mitternacht, 0:00 Uhr.

Es folgten reger Schriftverkehr sowie etliche Telefonate zwischen der Familie des Petenten und dem Landratsamt.

Mit Schreiben vom 22. Januar 2021 hat die Zentrale Bußgeldstelle des Landratsamtes die Eltern des Petenten gebeten, bis zum 31. Januar 2021 mitzuteilen, ob in diesem Verfahren ein kostenpflichtiger Verwerfungsbescheid erwünscht sei. Nachdem die Familie des Petenten die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg kontaktiert hatte, wurde mit Mail vom 25. Februar 2021 die Frist zur Rückäußerung bezüglich des Erlasses eines Verwerfungsbescheids bis zum 31. März 2021 verlängert.

Die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg nahm am 4. März 2021 Kontakt mit dem Ersten Landesbeamten des Landkreises auf, unter anderem zu der Frage, ob die Überprüfung des Briefkastens des Landratsamtes zweifelsfrei ergeben habe, dass der technische Klappmechanismus funktionsfähig sei.

Mit E-Mail vom 11. März 2021 wurde vom Ersten Landesbeamten des Landkreises auch der Bürgerbeauftragten des Landes Baden-Württemberg mitgeteilt, dass die Überprüfung ergeben habe, dass der Einspruch frühestens am 9. Mai 2020 eingeworfen worden war. Er verwies dabei auf den Posteingangsstempel. Auch brachte er in demselben Schreiben unter anderem seine Zweifel an den vorgelegten Fotos zum Nachweis des rechtzeitig erhobenen Einspruchs vor.

Am 1. April 2021 wurde der Einspruch des Petenten schließlich verworfen.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Bußgeldbescheid vom 20. April 2020 wurde unstrittig am 24. April 2020 zugestellt. Auch ist unstrittig, dass gegen diesen Bußgeldbescheid bis zum 8. Mai 2020 Einspruch erhoben werden konnte. Dass die Familie des Petenten im vorliegenden Fall anstatt von Einspruch von „Widerspruch“ spricht, ist unschädlich, da der eindeutige Wille des Petenten zur Einlegung eines Rechtsbehelfs aus dem Handeln hervorgeht. Auch das Landratsamt hat in seinem Schreiben vom 12. Mai 2020 dieses Handeln der Familie des Petenten als (verspäteten) Einspruch gewertet.

Die Petition hat das Ziel, dass der Einspruch als rechtzeitig anerkannt wird. Ob der Einspruch rechtzeitig erfolgt ist oder nicht, ist zwischen den Beteiligten nach wie vor strittig und daher eine Frage der Beweislast.

Grundsätzlich trägt nach einhelliger Rechtsauffassung der Betroffene die Beweislast für den rechtzeitigen Einwurf. Andererseits muss die Behörde aufgrund der verfassungsrechtlichen Position des Betroffenen im Bußgeldverfahren sicherstellen, dass der Betroffene die Frist bis zu ihrem Ende ausnutzen kann.

Dieser Verpflichtung ist das Landratsamt durch Vorkommen eines Nachtbriefkastens nachgekommen, da hierdurch die für den Betroffenen beweissichere Möglichkeit eines rechtzeitigen Einspruchs besteht. Maßgeblich ist immer der Zugang bei der Behörde als solcher. Da der Einspruch mit dem Einwurf in diesen Briefkasten an die richtige Adresse erfolgt ist, ist der Zugangszeitpunkt das Einwerfen in den Verantwortungsbereich der Behörde.

In Zweifelsfällen, wie der vorliegende Fall einen darstellt, könnte grundsätzlich § 69 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) Anwendung finden bei der Klärung der Frage, wer das Beweislastrisiko in solchen Fällen trägt und wie Zweifel hierüber zu lösen sind.

Vorliegend stellt sich die Frage, ob der Einspruch rechtzeitig erfolgt ist oder nicht, sowie wer die Beweislast zu tragen hat, jedoch nicht mehr, da der Verwerfungsbescheid des Landratsamtes vom 1. April 2021 mangels Antrags auf gerichtliche Entscheidung mittlerweile rechtskräftig wurde. Ob gegen den ursprünglichen Bußgeldbescheid vom 20. April 2020 rechtzeitig Einspruch erhoben wurde, hätte durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Verwerfungsbescheid geklärt werden können. Gegen den Verwerfungsbescheid wurde nach den dem Petitionsausschuss vorliegenden Informationen jedoch kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Der Verwerfungsbescheid wurde daher am 27. April 2021 rechtskräftig.

Durch den rechtskräftig gewordenen Verwerfungsbescheid vom 1. April 2021 wurden rechtliche Tatsachen geschaffen, ohne die Möglichkeit des Antrags

auf gerichtliche Entscheidung und somit der gerichtlichen Befassung und Überprüfung zu nutzen. Wie aus dem Schriftverkehr hervorgeht, wurde dieser Weg der Familie des Petenten aufgezeigt. Aus den dem Petitionsausschuss vorliegenden Unterlagen ergibt sich darüber hinaus nicht, dass der Petent unverschuldet an einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung gehindert war oder ihm ein solcher nicht zumutbar war. Statt auf diesen förmlichen Rechtsbehelf zurückzugreifen und die Möglichkeit einer gerichtlichen Entscheidung zu nutzen, hat die Familie des Petenten noch während des laufenden Verfahrens die vorliegende Petition eingereicht.

Ergänzend wird zu der im Einspruchsschreiben vorgebrachten Aussage, dass das Bußgeld von zwei übereifrigen Polizisten verhängt worden sei, die selbst keine Masken getragen und den Mindestabstand bei der Datenaufnahme nicht eingehalten hätten, sowie dass eine mündliche Verwarnung, wie es überall in den Medien gezeigt und auch durchgeführt worden sei, im Erstverstoß angebracht gewesen wäre, Folgendes erläutert:

Gemäß § 3 CoronaVO in der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung war ein Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis des eigenen Haushalts gestattet. Ein Verstoß gegen diese Regelung wurde vom Gesetzgeber als Ordnungswidrigkeit eingeordnet und konnte somit geahndet werden. Grundlage für die Ahnung von Ordnungswidrigkeiten ist § 53 Absatz 1 OWiG in Verbindung mit § 163 Strafprozessordnung. Auf der Grundlage dieser Normen haben die Beamten des Polizeidienstes nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhindern. Sie haben bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten dieselben Rechte und Pflichten wie bei der Verfolgung von Straftaten. Zudem bestimmt § 53 Absatz 1 OWiG, dass Anzeigen unverzüglich der Verwaltungsbehörde vorzulegen sind.

Die Kontrolle der Personen durch die beiden Polizeibeamten erfolgte unter Maßgabe der zum damaligen Zeitpunkt anzuwendenden Hygieneanforderungen. Eine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, sollte der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden können, wurde erst ab 15. April 2020 und somit erst nach dem fraglichen Kontrollzeitpunkt vom 5. April 2020 als erforderlich erachtet. Ungeachtet dessen waren die beiden Polizeibeamten bestrebt, alleine schon aus Gründen der Eigensicherung einen Mindestabstand von 1,5 m auch zum polizeilichen Gegenüber einzuhalten. Ob dieser bei der Kontrolle am 5. April 2020 unterschritten werden musste, können die beiden Polizeibeamten aufgrund der lange zurückliegenden Zeit nicht mehr wiedergeben. Das Infektionsgeschehen und die damit einhergehenden Gefahren für die tätigen Polizeibeamten lassen allerdings berechtigt die Annahme zu, dass eine Unterschreitung des sogenannten Mindestabstands zu den kontrollierten Personen nur in Betracht gekommen wäre, wenn

die Kontrollsituation dies als absolut unvermeidbar und zwingend notwendig erfordert hätte.

Die Personenkontrolle zur Überprüfung der Einhaltung der Regelungen der CoronaVO sowie die Anfertigung einer Ordnungswidrigkeitenanzeige und Weiterleitung an die zuständige Bußgeldbehörde beim Landratsamt waren vorliegend nicht zu beanstanden.

#### IV. Beratung im Petitionsausschuss

Die Petition wurde am 23. November 2023 mit Vertretern der Regierung im Petitionsausschuss behandelt. Dabei erläuterte der Berichterstatter den Sachverhalt und teilte mit, dass strittig sei, ob der im Briefkasten des Landratsamtes eingeworfene Einspruch formell fristgerecht sei. Seiner Auffassung nach lasse sich diese Unstimmigkeit jedoch nicht abschließend klären.

Anschließend informierte der Berichterstatter die Mitglieder des Ausschusses darüber, dass der zuständige Landrat in der Zwischenzeit gewechselt habe und er mit dem neu gewählten Landrat eine Absprache erzielen konnte. Demgemäß würde es der Landrat begrüßen, sofern der Petitionsausschuss dem Landratsamt eine „Brücke ermöglichen könne“, indem der Bußgeldbescheid an das Landratsamt zurückverwiesen werde und das Landratsamt sodann in eigener Zuständigkeit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie eine erneute Prüfung des Einzelfalls veranlassen könne. Der Berichterstatter wies darauf hin, dass er eine teilweise Abhilfe der Petition anstrebe.

Zum Abschluss stellte der Berichterstatter heraus, dass er eine mündliche Verwarnung der Jugendlichen durch die Polizeistreife als ausreichend erachtet hätte. Daher fragte er bei der Regierung nach, ob ggf. eine Reduzierung der Bußgeldhöhe möglich sei. Abschließend erkundigte er sich nach der durchschnittlichen Bußgeldhöhe während der Coronazeit und fragte nach, ob die rund 280 Euro Bußgeld des Petenten diesem Durchschnitt entsprächen.

Verschiedene Abgeordnete äußerten sich in der Diskussion dahingehend, dass sie eine mündliche Verwarnung durch die Polizisten auch für ausreichend erachtet hätten und sprachen sich ebenfalls für eine Zurückverweisung an das Landratsamt aus.

Eine Vertreterin des Sozialministeriums teilte mit, dass keine Daten zur durchschnittlichen Höhe der im Jahr 2020 erlassenen Bußgelder vorlägen und sie daher diesbezüglich keine Auskünfte geben könne. Im Hinblick auf den konkreten Verstoß des Petenten schätze sie die Bußgeldhöhe jedoch als nicht gerade gering ein. Sie wies darauf hin, dass der Bußgeldbescheid vom 20. April 2020 und der Verwerfungsbescheid vom 1. April 2021 bestandskräftig seien. Daher befürworte sie den Vorschlag des Berichterstatters, die Angelegenheit an das Landratsamt zurückzuleiten. Die Zuschriften der Familie könnten sodann als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewertet und vom Landratsamt in eigener Zuständigkeit nach pflichtgemäßem Ermessen unter wohlwollender bürgerfreundlicher Auslegung geprüft werden. Dies

solle jedoch als absolute Ausnahme bzw. Einzelfall gehandhabt werden.

Da die Mitglieder des Petitionsausschusses beabsichtigten, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Regierung zur Veranlassung bestimmter Maßnahmen zu überweisen, wurde die Abstimmung über die Petition vertagt, um der Regierung gemäß § 67 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Landtags in der folgenden Sitzung am 14. Dezember 2023 die Gelegenheit zu geben, die Haltung der Regierung vor dem Petitionsausschuss darzulegen.

Die Petition wurde daher erneut in der Sitzung am 14. Dezember 2023 im Petitionsausschuss behandelt und die Mitglieder stimmten der Beschlussempfehlung, wonach die Petition der Regierung mit der Maßgabe überwiesen werde, dass das zuständige Landratsamt in Ansehung des Einspruchs in eigener Zuständigkeit (wohlwollend) über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet, und im Übrigen der Petition nicht abgeholfen werden könne, zu.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, dass das zuständige Landratsamt in Ansehung des Einspruchs in eigener Zuständigkeit (wohlwollend) über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entscheidet. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## 2. Petition 16/2238 betr. Ausweisung als Badege- wässer

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin macht geltend, dass aufgrund des großen finanziellen und persönlichen Engagements für den Erhalt des Finsterroter Sees als EU-Badestelle eine Wiederanmeldung als Badestelle bereits im Jahr 2018 angemessen erscheint und beklagt eine ungerechtfertigte Blockade durch die beteiligten Behörden, insbesondere der Gemeinde Wüstenrot, des Landratsamtes Heilbronn und des Landesgesundheitsamts.

Ferner beklagt die Petentin, dass in einem vergleichbaren Fall, der Badestelle Eriskirch am Bodensee, bereits eine Wiederaufnahme des Badebetriebes im Jahr 2017 möglich war.

### II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

#### 1. Sachverhalt

Die Petentin ist Eigentümerin des Finsterroter Sees. Seit 1994 befindet sich am See eine Badestelle, die seit 2008 als EU-Badestelle nach der neuen EU-Richtlinie beprobt wird. Auch aufgrund einer um-

fangreichen Infrastruktur dient er als beliebtes Naherholungsgebiet im Großraum Heilbronn. Schon in der Vergangenheit wurden stark schwankende Wasserqualitäten beobachtet. Die Eigentümerin versuchte unter erheblichem Einsatz privater finanzieller Mittel die Wasserqualität zu stabilisieren. Die Maßnahmen waren 2011 abgeschlossen und für kurze Zeit wirksam, der See war „zum Baden geeignet“. In den Jahren 2010 bis 2014 mussten aufgrund vermehrten Auftretens von Blaualgen und anderer kurzfristiger Keimbelastungen durch die Gemeindeverwaltung immer wieder kurzzeitige Badeverbote verhängt werden.

Durch die gemäß der Richtlinie 2006/7/EG vorgegebene Perzentilenbeurteilung der Badegewässer über 4 Jahre wurde der Finsterroter See für die Jahre 2013 bis 2015 mit mangelhaft bewertet. Entsprechend § 5 Absatz 4 der Badegewässerverordnung (BadegVO) wurde für das Jahr 2016 ein Badeverbot ausgesprochen. Im Jahr 2017 erfolgte die Abmeldung der Badestelle durch die Gemeinde Wüstenrot, ohne die Eigentümerin zu informieren.

## 2. Rechtliche Würdigung

Mit Erlass des Sozialministeriums Baden-Württemberg vom 29. Januar 2008 wurden alle Betreiber von Badestellen über die Umsetzung der EU-Richtlinie 2006/7/EG durch die Badegewässerverordnung (BadegVO) und die sich daraus ergebenden Änderungen informiert.

Zweck dieser Richtlinie ist, in Ergänzung der Richtlinie 2000/60/EG die Umwelt zu erhalten und zu schützen, ihre Qualität zu verbessern und die Gesundheit des Menschen zu schützen. Nach Artikel 5 Absatz 3 der Richtlinie 2006/7/EG haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass alle Badegewässer bis zum Ende der Badesaison 2015 zumindest mit „ausreichend“ bewertet werden können.

Nach einer vorläufigen Auswertung der genommenen Wasserproben wurde das Sozialministerium Anfang Januar 2016 vom Landesgesundheitsamt informiert, dass die zwei Badestellen in Baden-Württemberg, Badestelle Finsterroter See und Badestelle Eriskirch, die gesetzliche Vorgabe, dass alle Badeseen zum Ende der Badesaison eine mindestens ausreichende Wasserqualität vorweisen, wahrscheinlich nicht erreicht haben.

Daraufhin wurde seitens des Sozialministeriums sofort telefonisch Kontakt zu den Betreibern bzw. Gemeinden aufgenommen und diese über das weitere Prozedere informiert.

Nach Vorliegen der endgültigen Einstufung durch die EU wurden beide Gemeinden schriftlich aufgefordert, bis zum 31. Mai 2016 dem Landesgesundheitsamt Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität vorzulegen. Für die kommende Saison war zwingend ein Badeverbot für die betroffenen Badestellen zu verhängen, es sei denn, es wären vor Beginn der neuen Saison Maßnahmen ergriffen worden, wobei eine Maßnahme zur Verbesserung der Wasserqualität erfolgreich abgeschlossen sein musste. Da weder

die Gemeinde Wüstenrot (Finsterroter See) noch die Gemeinde Eriskirch gegenüber dem Landesgesundheitsamt bis 31. Mai 2016 Maßnahmen erklärt hatten, musste für das Jahr 2016 für beide Badestellen ein Badeverbot ausgesprochen werden.

Die betroffenen Gemeinden wurden zum 10. Mai 2016 zu einem gemeinsamen Gespräch ins Sozialministerium geladen. Diesen Termin nahm nur die Gemeinde Eriskirch wahr. Die Gemeinde Wüsterrot konnte das Gesprächsangebot erst Ende Juli 2016 nutzen. Dort wurden alle Möglichkeiten besprochen, die rechtlich möglich sind, um für das Folgejahr 2017 die Wiederanmeldung als Badestelle zu gewährleisten. Nachdem die Gemeinde Eriskirch geeignete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung eingeleitet und abgeschlossen hatte, konnte die Wiederanmeldung für 2017 als EU-Badestelle erfolgen.

Die Gemeinde Wüstenrot hat für den Finsterroter See dem Landesgesundheitsamt keine Maßnahmen gemeldet, sondern die Badestelle zum 28. Februar 2017 abgemeldet.

In einem gerichtlichen Verfahren, das die Petentin gegen die Gemeinde Wüstenrot führt, erklärte sich die Gemeinde Wüstenrot in einem Vergleich bereit, weitreichende Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität einzuleiten. Die Gemeinde Wüstenrot informierte das Sozialministerium mit dem Schreiben vom 10. November 2017 darüber, dass die Maßnahmen in Auftrag gegeben wurden. Das Sozialministerium erläuterte in dem Schreiben vom 28. November 2017 an die Gemeinde Wüstenrot, das der Petition beiliegt, dass der Antrag auf Wiederanmeldung beim Landesgesundheitsamt bis 28. Februar 2018 eingereicht werden muss. Den Erfolg der Maßnahmen und den Abschluss der Arbeiten muss die untere Wasserbehörde bestätigen.

Bis zum 31. Mai 2018 war keine Mitteilung der Gemeinde für eine Wiederanmeldung des Finsterroter Sees beim Landesgesundheitsamt eingegangen, sodass das Verfahren zu einer möglichen Wiederanmeldung nicht in Gang gesetzt werden konnte.

## III. Abwarten der Umsetzung von Maßnahmen

Die Gemeinde Wüstenrot hatte diverse Baumaßnahmen zur Verbesserung der Kläranlage angekündigt. Für diese waren zunächst Entscheidungen des Gemeinderats, die Einreichung von Förderanträgen und in der Folge deren Bewilligung erforderlich. Schließlich mussten die Maßnahmen auch umgesetzt werden. Daher ruhte die Petition in Absprache mit der Petentin zunächst.

## IV. Vor-Ort-Termin und Erörterung im Petitionsausschuss

Im November 2023 fand eine Anhörung der Kommission des Petitionsausschusses im Rathaus der Gemeinde Wüstenrot statt, an der die Petentin, Vertreter der Gemeinde, des Landratsamts und des Ministeriums teilnahmen. Nach kurzer Begrüßung, Vorstellung und Einführung in das Thema durch den Berichter-

statter erklärte der Bürgermeister Wolf, dass die Gemeinde verschiedene Maßnahmen umgesetzt habe. Es sei ein neues Rechenbecken gebaut worden. Dieses trage dazu bei, dass bei Starkregenereignissen weniger Grobstoffe ausgespült werden. Die biologische Reinigungsstufe sei optimiert worden. Dies trage dazu bei, dass mehr Phosphate geklärt werden. Zudem seien die elektronischen Anlagen überholt worden. Die nunmehr erteilte wasserrechtliche Genehmigung des Landratsamts sei gültig bis zum Jahr 2035. Die Gemeinde habe zudem ein gewässerökologisches Gutachten erstellen lassen. Mittelfristiges Ziel der Gemeinde sei es, in einem interkommunalen Projekt gemeinsam mit den Gemeinden Neulautern, Beilstein und Löwenstein eine Sammelkläranlage zu errichten. Die Gemeinde unterstütze es, dass der Finsterroter See wieder als Badegewässer ausgewiesen wird. Der See sei idyllisch und ein beliebtes Freizeitziel. Dank des Kiosks seien am See viele Besucher, es gebe auch den Dachsi-Pfad und ein Angebot für Mountainbikerfahrer. Der See sei zuletzt im Jahr 2018 beprobt worden – auf Anordnung des Landesgesundheitsamts. Dies habe nicht zum Erfolg geführt. Man habe auch versucht, den See im Jahr 2019 wieder als Badegewässer anzumelden. Dies sei jedoch vom Wasserwirtschaftsamt beim Landratsamt abgelehnt worden. Man stehe im Benehmen mit den Fachbehörden und es bestehe die Übereinkunft, dass im Jahr 2024 der See wieder beprobt werde. Sobald die Ergebnisse dann vorliegen, könne man dann entscheiden.

Der Vertreter des Sozialministeriums erklärte, dass eine Beprobung im Rhythmus von zwei Wochen vorgesehen sei und das Landratsamt die Entwicklung von Bakterien im Wasser beobachten solle. Zudem sei eine Toxin-Überwachung durch das Landesgesundheitsamt geplant. Dies sei bereits engmaschig vorbesprochen. Die Toxin-Analyse solle Erkenntnisse über das Auftreten von Cyanobakterien geben.

Der Vertreter des Ministeriums erklärte weiter, dass vor der Anmeldung des Sees als Badegewässer zunächst die Beprobung durchgeführt werden müsse. Das könne nicht parallel geschehen, da die Beantragung der Zulassung als Badegewässer bis zum 1. Februar 2024 erfolgen müsse, für die Anmeldung jedoch die Ergebnisse während der Badesaison (1. Juni bis 15. September) relevant seien.

Der Berichterstatter fragte, wie viele Messwerte benötigt werden.

Der Vertreter des Sozialministeriums erklärte, dass die für die Zulassung als Badegewässer zuständige untere Wasserbehörde acht Messwerte benötige. Für die Aufnahme in die Karte der Badegewässer würden nach Vorgaben der EU 16 Messwerte benötigt, die für gewöhnlich über einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren gesammelt würden.

Auf die Nachfrage der Petentinnen und des Berichterstatters, weshalb eine Anmeldung im Jahr 2024 nicht möglich sei, erklärte der Vertreter des Sozialministeriums, dass keine aktuellen Messwerte vorliegen, solche jedoch vom Landratsamt benötigt werden, um

einen Antrag auf Zulassung als Badegewässer bewerten zu können.

Ein Vertreter des Landratsamts bekräftigte, dass geplant sei, eine Probe vor der Badesaison 2024 zu nehmen und acht Proben während der Badesaison. Anschließend (in den darauffolgenden Jahren) werden dann weitere Proben genommen, um die Zahl von 16 Proben zu erreichen, die für die Einstufung nach den Vorgaben der EU notwendig seien. Es sei nicht sinnvoll, in engeren Zeitabständen (als den geplanten) Proben zu nehmen, da diese dann nicht mehr aussagekräftig seien.

Der Berichterstatter erklärte, dass er dies nachvollziehen könne. Er sehe die Möglichkeit, dass im Jahr 2024 über die Badesaison die erforderliche Beprobung stattfinde und dann Anfang 2025 der See wieder als Badegewässer angemeldet werden könne.

Nach dem Ende der Sitzung begab man sich zum See.

Die Petition wurde in der Sitzung des Petitionsausschusses im Dezember 2023 durch den Berichterstatter vorgestellt und ausführlich beraten.

Der Petitionsausschuss fasste dabei folgende

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung mit der Maßgabe überwiesen, die angekündigten Beprobungen im Jahr 2024 durchzuführen und in der Folge bei entsprechenden Probeergebnissen die Anmeldung des Finsterroter Sees als Badegewässer zum 1. Februar 2025 vorzunehmen. Der Bericht der Landesregierung soll nach erfolgter Beprobung und Auswertung der Ergebnisse vorgelegt werden.

Berichterstatter: Katzenstein

18.1.2024

Der Vorsitzende:  
Marwein